

Hamburger Umweltkooperation

Gemeinsame Erklärung zur freiwilligen Teilnahme am EG-Öko-Audit-System und den damit verbundenen Vollzugserleichterungen.

Die Umweltbehörde Hamburg und die Handelskammer Hamburg begrüßen und fördern die freiwillige Teilnahme am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EG-Öko-Audit-Verordnung vom 29.06.1993). Sie erkennen die bisherigen Leistungen auf diesem Gebiet an. Nach gemeinsamer Auffassung sind die mit dem Öko-Audit verbundenen freiwilligen Anstrengungen geeignet, bei staatlichen Prüfungen und Kontrollen einen Bonus zu gewähren, bei gleichzeitiger Erhaltung der materiellen Umweltstandards. So wird Ordnungsrecht durch freiwillige, zertifizierte Anstrengungen der Unternehmer substituiert und eine effiziente Kontrolle von Umweltgesetzen gefördert.

Auf der Grundlage von Vorschlägen der öko-zertifizierten Hamburger Unternehmen und eines von der Handelskammer beauftragten Umweltgutachters wurde in Abstimmung mit der Umweltbehörde ein Katalog von Vollzugserleichterungen für die am Öko-Audit-System teilnehmenden Unternehmen erarbeitet. Das System des Öko-Audits ist ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess mit dem Ziel der laufenden Verbesserung der Umweltbilanz der teilnehmenden Unternehmen. Wiederkehrend wird alle drei Jahre durch zugelassene Gutachter geprüft, ob die Ziele erreicht wurden. Dadurch können die in den Umweltgesetzen enthaltenen Ermessensspielräume bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben zunehmend zugunsten einer Stärkung der Eigenverantwortung der gewerblichen Unternehmen genutzt werden.

Die im Abschnitt A dargestellten Maßnahmen als Vollzugserleichterungen durch Substitution von Ordnungsrecht stellen den ersten Schritt einer Kooperation dar und beziehen sich u.a. auf:

- Mitteilungs- und Dokumentationspflichten,
- Sachverständigenprüfungen,
- Messungen,
- behördliche Regelüberwachung.

Im Gegenzug werden die gewerblichen Unternehmen die Umweltbehörde frühzeitig in die Durchführung des Öko-Audits einbeziehen, um die Transparenz der geleisteten Umweltaktivitäten zu erhöhen.

Die Umweltbehörde wird die im Abschnitt A dargestellten Substitutionsmaßnahmen unverzüglich in Form einer Dienstanweisung umsetzen. Damit ist gewährleistet, dass in Hamburg eine einheitliche Vorgehensweise bei der Gewährung von Erleichterungen erfolgt.

Die Umweltbehörde und die Handelskammer betrachten es als eine wichtige Zukunftsaufgabe, das Öko-Audit-System mit den deutschen Umweltgesetzen zu harmonisieren. Deshalb sehen die Umweltbehörde und die Handelskammer Möglichkeiten zur Gewährung weiterer Vollzugserleichterungen, die durch Änderung von Gesetzen (Deregulierung) erreicht werden können. Einzelne Vorschläge, die Änderungen der Landes- bzw. Bundesgesetze beinhalten, sind in Abschnitt B und C aufgeführt. Die Umweltbehörde wird sich für die Umsetzung der Deregulierungsvorschläge einsetzen.

Die Unterzeichnenden beabsichtigen, sich über Probleme bei der Umsetzung dieser gemeinsamen Vorhaben gegenseitig zu informieren und nach zwei Jahren Erfahrungen mit den Vereinbarungen auszutauschen und ggf. erforderliche Konsequenzen zu ziehen.

Hamburg, den 18.Dezember 1998

Alexander Porschke
Präses der Umweltbehörde

Nikolaus W. Schües
Präses der Handelskammer

A. Maßnahmen für Vollzugserleichterungen durch Substitution auf Landesebene

1. Leitsätze:

1.1 Für Ermessensentscheidungen wird in der Abwägung die erfolgreiche Teilnahme am Öko-Audit-System sowie die Tatsache, dass sich ein Unternehmen interne Regelungen für ein Umweltmanagement und für die Umweltbetriebsprüfung gegeben hat, durch die jeweils zuständige Behörde berücksichtigt, wenn die Einsichtnahme der Behörde in die im Rahmen des Öko-Audits erstellten Unterlagen gegeben ist.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Anordnung von Messungen,
- die Zulassung von Messungen durch den Betreiber,
- die Anordnung zum Einsatz externer Sachverständiger,
- die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen.

1.2 Für Berichts- und Dokumentationspflichten können grundsätzlich betriebsinterne Dokumentationsweisen (Formulare etc.) gewählt werden, wenn die inhaltlichen Anforderungen in dem jeweiligen Dokument enthalten sind und diese bei Vorgabe gesetzlicher Fristen entsprechend erstellt werden. Ausgenommen sind jedoch die Regelungen, für die insbesondere durch den Bund bereits ein Formzwang festgelegt wurde.

2. Detailregelungen:

2.1 Anordnung von Messungen nach § 26 BImSchG

Anordnungen von Messungen nach § 26 BImSchG werden bei Anlagen, die Teil eines eingetragenen Standortes sind, nur erlassen, wenn die im Rahmen der Kontrollmaßnahmen des Umweltmanagementsystems (Anhang I B.4. der EG-Umwelt-Audit-Verordnung) getroffenen Feststellungen nicht ausreichen oder wenn Belange des Nachschutzes die Beauftragung einer bekanntgegebenen Messstelle im Sinne des § 26 BImSchG erfordern.

2.2 **Anerkennung der Emissionserklärung** nach § 27 BImSchG

Erfüllt eine Dokumentation im Rahmen des Öko-Audits die inhaltlichen Vorgaben der 11. BImSchV, wird diese zugleich als Emissionserklärung anerkannt.

2.3 **Zulassung von Messungen durch den Betreiber** nach § 28 Satz 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. Nr. 3.2.2.1 TA Luft

Auf Antrag des Betreibers wird bei eingetragenen Standorten das Messintervall für die Ermittlungen nach § 28 Satz 1 Nr. 2 BImSchG durch eine der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stellen entsprechend verlängert, wenn zwischenzeitlich in hinreichend kurzen Zeitabständen gleichwertige Ermittlungen durch Betriebsangehörige, die hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen, durchgeführt werden.

2.4 **Anordnungen zum Einsatz externer Sachverständiger** nach § 29a (1) BImSchG, § 21 (2) KrW-/AbfG

Von Anordnungen nach § 29a (1) BImSchG und § 21 (2) KrW-/AbfG soll gegenüber Betreibern und Verpflichteten, deren Anlage Teil eines eingetragenen Standortes ist, abgesehen werden, wenn jeweils gleichwertige Prüfungen durch den Betreiber durchgeführt wurden, es sei denn, es treffen die Fälle des § 29 a Abs. 2 Nr. 5 BImSchG zu.

2.5 **Auskunft über ermittelte Emissionen und Immissionen** nach § 31 BImSchG

Bei eingetragenen Standorten wird, sofern eine EFÜ besteht, auf die zusätzliche Übermittlung von bereits durch die EFÜ übermittelten Daten verzichtet.

2.6 **Überwachung/Kontrolle** nach § 52 BImSchG, § 21 WHG, § 40 KrW-/AbfG

Im Rahmen der Ausübung von Überwachungstätigkeiten sowie bei der Aufstellung von Überwachungsprogrammen wird ein Standorteintrag berücksichtigt. Die Erweiterung der Überwachungsintervalle und eine Beschränkung des Prüfungsumfangs bei Routinekontrollen ist u.a. eine Möglichkeit der Berücksichtigung.

Ausgenommen hiervon sind sämtliche anlassbezogenen Handlungen.

2.7 **Mitteilung zur Betriebsorganisation** nach § 52a (2) BImSchG und § 53 (2) KrW-/AbfG

Ein der zuständigen Behörde vorgelegtes Dokument über den Nachweis des Standorteintrages oder eine für gültig erklärte Umwelterklärung nach Art. 5 EG-Öko-Audit-VO gilt bei eingetragenen Standorten als Anzeige nach § 52a (2) BImSchG und § 53 (2) KrW-/AbfG.

2.8 **Einzelfallanordnung der Bestellung von Betriebsbeauftragten** nach § 53 (2) BImSchG, § 58 a BImSchG, § 54 (2) KrW-/AbfG, § 21 a (2) WHG

Bei eingetragenen Standorten kann nach Prüfung des Einzelfalles auf eine Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten gem. o.g. Vorschriften verzichtet werden.

2.9 **Überprüfung vorgelegter Unterlagen** nach § 13 Abs. 2 9. BImSchV

Bei der Entscheidung, ob vorgelegte Unterlagen durch externe Sachverständige überprüft werden sollen, wird der Standorteintrag berücksichtigt. Auf § 13 Abs. 2 9. BImSchV wird hingewiesen.

2.10 **Befreiung von Pflichten** nach § 10 (1) Satz 2 12. BImSchV

Bei der Befristung einer Befreiung gem. § 10 (1) Satz 2 der 12. BImSchV wird ein Standorteintrag berücksichtigt.

2.11 **Information der Öffentlichkeit** nach § 18 17. BImSchV

Eine Umwelterklärung bzw. deren vereinfachte Fortschreibung gemäß Verordnung 1836/93 (EWG), die die in Genehmigungsbescheiden oder anderen Entscheidungen der Behörde konkretisierten Angaben enthält und jährlich veröffentlicht wird, erfüllt die Anforderungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit.

2.12 **Anerkennung der Abfallbilanz und des Abfallwirtschaftskonzeptes** nach §§ 19, 20 KrW-/AbfG

Von eingetragenen Standorten vorgelegte Dokumente werden als Abfallwirtschaftskonzept oder dessen Fortschreibung und als Abfallbilanz anerkannt, wenn die Dokumente die inhaltlichen Anforderungen der §§ 19 und 20 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung erfüllen.

Ausgenommen von der o.g. Regelung sind Abfallkonzepte, die bei Eigenentsorgung der Nachweisführung entsprechend §§ 44 und 47 KrW-/AbfG dienen.

2.13 **Fakultative Nachweisverfahren über die Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen** nach §§ 42 und 45 KrW-/AbfG

Bei der Entscheidung über die Anordnung des Nachweisverfahrens nach §§ 42 (1) und 45 (2) KrW-/AbfG ist gegenüber den Besitzern von Abfällen, deren Abfälle im Rahmen einer Tätigkeit auf einem eingetragenen Standort anfallen, die Standorteintragung zu berücksichtigen.

2.14 **Obligatorisches Nachweisverfahren über die Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen** nach §§ 43 und 46 KrW-/AbfG

Bei der Entscheidung über Anträge gemäß § 43 (3) und § 46 (3) KrW-/AbfG ist zu berücksichtigen, ob der Standort eingetragen ist.

2.15 **Anlagenkataster § 11 (1) VAwS**

Von Anordnungen nach § 11 (1) Satz 2 VAwS wird bei Anlagen, deren Standort eingetragen ist und für die im Rahmen des Umweltmanagements entsprechende Erhebungen durchgeführt und fortgeschrieben werden, die inhaltlich die Anforderungen des § 11 (2) VAwS erfüllen, abgesehen.

2.16 **Anlagenkataster § 11 (2) VAwS**

Erhebungen, die im Rahmen des Umweltmanagements durchgeführt werden und inhaltlich die Anforderungen des § 11 (2) Satz 2 VAwS erfüllen, werden als zugelassenes Formular im Sinne des § 11 (2) Satz 1 anerkannt.

2.17 **Befreiung von Sachverständigenprüfungen** nach § 23 (2) VAwS

Bei der Entscheidung über eine Befreiung einzelner Anlagen von der Prüfpflicht nach § 23 (2) VAwS ist zu berücksichtigen, ob die Anlagen Teil eines eingetragenen Standortes sind.

B. Vorschläge zur Änderung des Ordnungsrechts (Deregulierung) auf Landesebene

1. **Anlagenkataster** § 11 (2) VAwS, Ergänzung des 2. Absatzes
"Als Anlagenkataster gelten auch die im Rahmen des Umweltmanagements von Anlagen, deren Standorte eingetragen sind, durchgeführten und fortgeschriebenen Erhebungen, wenn sie inhaltlich die Anforderungen des Satzes 1 erfüllen."
2. **Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht** nach § 24 (1) VAwS i.V.m. § 19 I Abs. 1 Satz 2 WHG
 - 2.1 Einführung der Nr. 3a

(1) Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:
"3a. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten der Gefährdungsstufe C sowie Heizölverbraucheranlagen für Heizöl EL der Gefährdungsstufe B nach § 6 Absatz 3, wenn der Anlagenstandort eingetragen ist und die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden."
 - 2.2 Einführung der Nr. 3b

(1) Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:
"3b. Aufstellen von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Fässern und Gebinden der WGK 3 mit der Gefährdungsstufe C nach § 6 Absatz 3, wenn der Anlagenstandort eingetragen ist und die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden."

Die genannten Punkte werden bei der nächsten Novellierung der VAwS vorbehaltlich der Zustimmung der Änderungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) berücksichtigt werden.

C. Ziele für eine Deregulierung auf Bundesebene

1. Eigenkontrollen

1.1 Wiederkehrende Messungen nach § 12 Abs. 2 und 3 2. BImSchV, § 22 Abs. 1 13. BImSchV, § 13 Abs. 1 und 2 17. BImSchV

Bei Betriebsstandorten, die in das Register nach Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind, kann der Betreiber die Messungen durch Betriebsangehörige durchführen lassen, wenn diese die hierfür erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung haben und die Messungen gleichwertig sind.

1.2 Grundsätzliche Ermöglichung von Eigenkontrollen

Bei Vorliegen positiver Umsetzungserfahrungen hinsichtlich getroffener vergleichbarer Substitutionsregelungen: Grundsätzliche Ermöglichung von Eigenkontrollen (Sachverständigenprüfungen, Messungen, Funktionsprüfungen), wenn gleichwertige Ermittlungen durch den Standort sichergestellt werden und Belange des Nachbarschutzes nicht entgegenstehen.

2. Messberichte und Berichte über Kalibrierungen und Funktionsprüfungen

Regelung, dass Messberichte und Berichte über Kalibrierungen und Funktionsprüfungen nur noch bei Abweichungen (Überschreitungen etc.) selbständig einzureichen sind, sofern der Inhalt der Messberichte bzw. Berichte den gesetzlichen Vorgaben entspricht, eine fristgerechte Auswertung erfolgt und gesetzliche Aufbewahrungsfristen eingehalten werden. Alle anderen Berichte auf Verlangen der Behörde.

3. Mitteilung zur Betriebsorganisation

Verzicht auf die Mitteilung zur Betriebsorganisation entsprechend § 52a (2) BImSchG und § 53 (2) KrW-/AbfG, wenn die Einsichtnahme der Behörde in entsprechende Unterlagen aus dem Öko-Audit auf Verlangen sichergestellt wird

4. Aufgaben von Betriebsbeauftragten

Neuregelung der Aufgaben von Betriebsbeauftragten im Hinblick auf eine Anpassung an das Umweltmanagementsystems